

Satzung

„Förderverein Perspektiven e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Perspektiven e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Melli-Beese-Schulen Dresden in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Er ermöglicht die Ergänzung der Ausstattung der Schule und die Durchführung von Maßnahmen – auch kultureller Art, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind. Es wird ein umfangreiches Netzwerk zur Förderung von Praktika und Projektarbeit aufgebaut. Der Verein dient als Plattform für den Ideenaustausch mit dem Ziel, die Bildungsangebote innovativer und zukunftsorientierter zu gestalten.
2. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder Verhalten, durch das bewusst den Zielen des Vereins entgegengewirkt wird, darüber hinaus, falls der Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform an die dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse des Mitglieds mitzuteilen. Über eine Beschwerde gegen den Beschluss entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft der/ des Betroffenen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt im Rahmen seiner Geschäftsführung folgende Aufgaben wahr:
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Haushaltsplanes und Jahresberichtes
 - Gewährleistung und Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, wobei jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, welches von einem Vorstandsmitglied abgezeichnet wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.

2. Die Einladung erfolgt in Textform an die dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse des Mitglieds mit Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung des Arbeitsprogramms und Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über die Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
4. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Anträge sind mit der Tagungsordnung zu versenden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages
 - für ordentliche natürliche Mitglieder
 - für ordentliche juristische Mitglieder
 - für Fördermitglieder

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, soweit dieser ebenfalls unmittelbar und ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke dient und dessen Gemeinnützigkeit von den Finanzbehörden anerkannt ist. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Dresdner Melli-Beese-Schulen entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.
3. Ist der Träger nicht anfallberechtigt, fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Kindervereinigung Dresden e.V.
4. Der Beschluss darf erst nach der Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.07.2020 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.